

19.03.2026

Ab 2025 zahlen Flüchtlinge in Müllheim jährlich 0,5 Mio. Euro weniger für ihre Unterbringung - trotz Zurückweisung der Normenkontrollklagen

Mit Unterstützung des Vereins Zuflucht Müllheim hatten mehrere betroffene Flüchtlinge gegen die Müllheimer Unterkunftsgebühren-Satzungen für die Jahre 2023 und 2024 Normenkontrollanträge beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg gestellt.

Die Einreichung der Klagen zwang die Stadtverwaltung, sich rechtlich und fachlich professionell beraten zu lassen. Die Berater erkannten schnell, dass die auf Grundlage von Vergleichsmieten erstellten Gebührensatzungen einer Normenkontrolle nicht standhalten würden.

Mit dieser Einsicht entschied sich die Stadtverwaltung, die Gebührensatzungen selbst zu korrigieren, was zu einer deutlichen Entlastung führte: Die Gesamtgebührenlast für untergebrachte Flüchtlinge und Obdachlose wurde für die beiden Jahre von rund 3,2 auf etwa 2,2 Mio. Euro reduziert. Auch die neu erlassene Satzung ab 2025 reduziert die Gebühren im Vergleich zu den ursprünglich erhobenen Beträgen um rund eine halbe Million Euro pro Jahr. Damit war klar, dass die Stadt Müllheim die Wohngebühren für Flüchtlinge und Obdachlose in ihren städtischen Unterkünften deutlich zu hoch angesetzt hatte.

Mit der jetzt erfolgten Zurückweisung der Normenkontrollanträge bestätigte der VGH Baden-Württemberg lediglich die Rechtmäßigkeit der **nachträglich überarbeiteten** Gebührenregelungen. Dass die klagenden Flüchtlinge die Verfahrenskosten tragen müssen, lässt sich – mit Hintergrund der Gesamtentwicklung – verschmerzen.

Die Urteile zeigten aber auch, dass der VGH den Kommunen in Baden-Württemberg bei der Ausgestaltung ihrer Unterkunftsgebühren einen sehr großen Ermessensspielraum zugestehen möchte. Ein Präzedenzfall, wie ihn der VGH Bayern im Jahre 2021 für seine landesweit gültige Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) statuierte, hätte in Baden-Württemberg unter Umständen zu einer Prozesslawine geführt.

Hintergrund ist, dass das Baden-Württembergische Kommunalabgabengesetz (KAG) Unterkunftsgebühren, im Gegensatz zu Bayern, auf kommunaler Ebene regelt. So muss theoretisch in jeder der 1.100 Kommunen eine Gebührensatzung von mehr oder weniger erfahrenen Verwaltungsbeamten erstellt werden. Eine solch hohe Satzungsanzahl in Normenkontrollen detailliert zu überprüfen, kann nicht im Sinne des VGH sein.

Das Engagement des Vereins hat sich dennoch in mehrfacher Hinsicht gelohnt:

- 19 Personen, die ihren Gebührenbescheiden widersprochen hatten, wurden zuviel bezahlte Gebühren erstattet.
- Ab 2025 werden alle in Müllheim untergebrachten Flüchtlinge und Obdachlose in Summe um eine halbe Million Euro pro Jahr entlastet.
- Die Fehler des unerfahrenen Müllheimer Hauptamtes wurden von der Stadtverwaltung selbst korrigiert.

Unschön verbleibt weiterhin, dass die Stadt – obwohl sie ihre eigenen Fehler einräumte – dennoch profitierte: Sie bestand einfach auf ihr Recht, die in den beiden Jahren unrechtmäßig zu viel erhobenen Gebühren von ca. 380 Personen, die dem nicht widersprochen hatten, einbehalten zu dürfen.

Edle Menschen verzichten auf ihr Recht, um das Richtige zu tun.